

A m t s b l a t t

der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 49.

Düsseldorf, Mittwoch, den 28. Juli 1819.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Königl. Regierung.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

haben bereits unterm 27. Oktober 1810. und unterm 28. März 1811. eine allgemeine Gesetz-Sammlung, so wie besondere Amtsblätter Unserer einzelnen Regierungen vorgeschrieben, und zugleich verordnet, daß beide in Verbindung zur Bekanntmachung aller Unserer Gesetze fernerhin dienen sollten. Wir haben auch, seitdem Wir die Provinzen Cleve, Berg und Niederrhein mit Unsern Staaten vereint haben, die zur Anwendung in diesen Provinzen bestimmten Gesetze in Unsere Gesetz-Sammlung aufnehmen lassen. Desgleichen sind daselbst von Unsern Regierungen Amtsblätter bereits eingeführt worden. Da jene Verordnungen indessen nicht durchgängig auf gleiche Weise in Ausübung gekommen sind, Wir auch gegenwärtig einige Modifikationen derselben zu verfügen nöthig gefunden haben; so sehen Wir Uns bewogen, zwar in Ansehung der bereits bekannt gemachten und in Ausführung gebrachten Gesetze, es dabei zu belassen, für die künftige Zeit aber den Inhalt jener Verordnungen mit folgenden näheren Bestimmungen hierdurch ausdrücklich vorzuschreiben, und verordnen deshalb für Unsere Provinzen Cleve, Berg und Niederrhein, jedoch mit Ausschluß des Kreises Essen und des auf dem rechten Rheinufer belegenen Theils des Regierungsbezirks von Cleve, in welchen es bei den bisherigen Bestimmungen ohne Weiteres bleibt, nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, wie folgt.

§ 1. Alle Gesetze, welche Wir künftighin in Unsere Gesetz-Sammlung werden aufnehmen lassen, sollen für Unsere Provinzen Cleve, Berg und Niederrhein Gesetzeskraft haben, in sofern nicht ihre Anwendung auf andere Theile Unserer Staaten besonders eingeschränkt, oder aber für die genannten Provinzen besonders untersagt werden wird.

Nr. 198.
Gesetzeskraft
der allgemeinen
Gesetzsammlung
und Einrichtung
der Amtsblätter
in den Rhein-
ischen Provinzen.

§. 2. In Ansehung derjenigen Personen, welche die Gesefsammlung auf ihre Kosten zu halten verpflichtet sind, wird hierdurch dasjenige, was jede Regierung für ihren Bezirk bereits vorgeschrieben hat, für die vergangene Zeit ausdrücklich genehmigt. Für die Zukunft aber verordnen Wir, daß hierzu folgende Personen verpflichtet seyn sollen:

- a) alle obere und untere Staatsbehörden, und bestreiten diese die Kosten aus ihren Fonds;
- b) alle höhere Militär-Personen, mit Einschluß der Staats-Offiziere;
- c) alle Räte, Assessoren, Reichsauditoren und Referendarien bei Landes-Kollegien;
- d) alle Landräthe;
- e) alle Mitglieder der Kreisgerichte;
- f) die Beamten des öffentlichen Ministeriums;
- g) die Notarien und Gerichtsvollzieher;
- h) die Friedensrichter;
- i) die Bischöfe, Domkapitel, General-Bikare, Land-Dechanten und deren Stellvertreter, imgleichen die erz- und bischöflichen Kommissarien und Behörden;
- k) die Superintendenten und geistlichen Inspektoren;
- l) die Domainen-Rentmeister und Inspektoren;
- m) alle Bürgermeister, welche so viele Exemplare auf Kosten der Gemeiner Kasse, anzuschaffen haben, als die Regierungen nach Größe der Gesamts-gemeinen für nothwendig halten.

Die Bürgermeister sind für die genaue und gewissenhafte Sammlung und Aufbewahrung verantwortlich, und die Obrigkeiten sind verpflichtet, alle mangelnde Stücke sogleich auf Kosten der Gemeinde wieder anzuschaffen.

§. 3. Es soll auch ferner, wie bisher, in jedem Regierungs-Bezirk ein Amtsblatt erscheinen.

§. 4. Dieses Amtsblatt enthält:

- 1) Titel, Datum und Nummer der in der allgemeinen Gesefsammlung enthaltenen Gesetze;
- 2) die zur allgemeinen Bekanntmachung geeigneten Verfügungen der Landes-Behörden, mithin sowohl der Regierungen, als der Provinzial-, Justiz- und sonstiger Provinzial-Behörden, welche ein gemeinsames Interesse für den ganzen Regierungs-Bezirk, einzelne Kreise und Ortshaften, oder ein-

zelne Einwohner-Klassen desselben haben. Es sollen demnach alle schriftlichen Circularien an die Unterbehörden, so wie die Circularien der letztern an einzelne Bürgermeistereien möglichst vermieden werden;

3) Belehrungen über öffentliche Angelegenheiten.

§. 5. Auch öffentliche Verfügungen in besondern Fällen, die eine allgemeine Bekanntmachung erfordern, z. B. Vorladungen, können in eine, mittelst besonderer Nummern, unter dem Namen des öffentlichen Anzeigers fortlaufende Beilage, gegen Entrichtung der Einrückungs-Gebühren, aufgenommen werden. In Ansehung der rechtlichen Wirkung aller in den Gesetzen vorgeschriebenen Bekanntmachungen, bleibt es jedoch bei den in diesen Provinzen bisher bestehenden Vorschriften über die Art solcher Bekanntmachungen.

§. 6. Alle im §. 2. dieses Gesetzes genannten Behörden und Personen, sind zur Haltung und Bezahlung des Amtsblatts der betreffenden Regierung schuldig.

§. 7. Alle Unterbehörden in den obgenannten Provinzen, ihr Amtsgeschäft greife in das Justiz-, Finanz- oder Polizeifach ein, mit Ausnahme der Bürgermeister, erhalten, so wie alle Pfarrer, das Amtsblatt der betreffenden Regierung unentgeltlich, sind aber auch zur richtigen Ablieferung desselben an ihre Amtsnachfolger verpflichtet.

§. 8. Die Bürgermeister sind schuldig, dafür zu sorgen, daß die Amtsblätter zur gehörigen Zeit aus dem nächsten Vertheilungsort abgeholt werden, und der Inhalt möglichst bald zur Kenntniß der Einwohner gelangt. Ein Exemplar ist auf der Bürgermeisterei niederzulegen, die übrigen aber bei den Beigeordneten und Mitgliedern des Gemeinde-Raths, welche in den übrigen zur Bürgermeisterei gehörigen Ortschaften wohnen. Auch sind die Bürgermeister und Beigeordneten gehalten, die Gesetze den Einwohnern da zu verdeutlichen, wo die Vertlichkeit, oder besondere Verhältnisse, dies erfordern.

§. 9. Jedermann im Staate ist schuldig, die in die Gesetzsammlung und in die Amtsblätter eingerückten Gesetze und Verfügungen zu befolgen, und sich danach zu achten, sobald er davon Kenntniß erhalten hat.

§. 10. Mit dem Anfange des achten Tages, nachdem die Verordnungen und Verfügungen zum erstenmale im Amtsblatt abgedruckt worden, sind sie in allen Theilen des Regierungs-Bezirks für gehörig bekannt gemacht anzunehmen. Die Tage werden hierbei vom Datum der Nummer des Amtsblatts an, und dies Datum mit eingezählt.

§. 11. Mit dem Anfange des achten Tages, nachdem ein in der allgem.

den Befehlsammlung erschienenen Befehl in dem Amtsblatt der einzelnen Regierungen als vorhanden angezeigt ist, ist das Befehl in dem ganzen Regierungsbezirk, als gehörig bekannt gemacht anzunehmen, und werden hierbei die Tage auf gleiche Weise gezählt.

§. 12. Nur dann leiden diese Bestimmungen eine Ausnahme, wenn in den Befehlen oder Verordnungen ausdrücklich ein anderer Zeitpunkt bestimmt ist, von welchem ab sie als gehörig bekannt gemacht anzunehmen werden sollen.

§. 13. Nach Ablauf des in den vorigen §§. bestimmten Zeitraums kann sich Niemand damit entschuldigen, daß ihm eine in die Befehlsammlung, oder in das Amtsblatt eingerückte Verordnung, oder Verfügung, unbekannt geblieben sey.

§. 14. Ist der Inhalt einer Verordnung, oder Verfügung, von der Art, daß sogleich etwas zur Ausführung gebracht werden soll; so versteht sich von selbst, daß jede Behörde und jeder Einzelm, sogleich nach dem Empfang der

Befehlsammlung, oder der Amtsblätter, das Nöthige einzuleiten muß, ohne den Ablauf jener Frist abzuwarten, die nur in Beziehung auf rechtserfüllte Wirkungen festgesetzt ist.

§. 15. Nur die in dem gegenwärtigen Befehle vorgeschriebenen, oder befristeten Arten der Publicationen von Befehlen und Verordnungen haben öffentliche Gültigkeit.

§. 16. In Ausübung der an diesen und jenen Orten erscheinenden Intelligenzblätter behält es, unter Beziehung auf das im §. 8. Besagte, bei den bisherigen in diesen Provinzen vorhandenen Einrichtungen das Bewenden.

So geschehen und gegeben Berlin, den 9ten Juni 1819.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

E. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein.

Beglaubigt: Frieße.

N a c h w e i s e

der Preise der Lebens-Mittel, während des Monats Juni 1819.

No. d. Ort.	Namen der Hauptorte.	pro Berliner															Weizen	Roggen	Gerste	Buchweizen	Kartoffeln	Grüne	Kraut	Erbsen	Fleisch	Eier	Schmalz	Butter	Korn	Bier	Korn	Schmalz	Schwein	Butter															
		pro Berliner																																	pro Berliner														
		fl.	gr.	pf.	fl.	gr.	pf.	fl.	gr.	pf.	fl.	gr.	pf.	fl.	gr.	pf.																			fl.	gr.	pf.	fl.	gr.	pf.	fl.	gr.	pf.	fl.	gr.	pf.	fl.	gr.	pf.
1	Düsseldorf	2	12	3	2	4	8	1	21	5	2	10	14	8	3	6	2	4	1	8	7	1	16	7	10	5	4	4	11	1	10	2	5	1	6	2	5	4	3	5	2								
2	Eibersfeld	2	23	6	2	15	4	2	5	4	2	7	9	17	4	4	6	6	20	2	8	1	11	9	15	7	7	8	1	4	2	11	1	7	2	6	5	5	5	2									
3	Essen	2	21	2	2	15	8	1	1	1	2	7	5	13	5					2	15	1	14	11	15	5	8	20	7	8	1	5	2	7	1	5	2	5	5	9	5	4							
4	Opladen	2	18	4	2	7	2	1	18	5	1	20	2	15	7	1	17	2	2	6	8	2	8	8	21	7	7	25	7	7	1	7	2	8	1	8	2	10	4	9	5	1							
5	Erfeld	2	16	5	2	15	7	1	25	10	1	18	5	1	7	5	12	5	21	2	16	1	10	2	1	7	8	10	6	4	7	1	6	2	7	2	6	4	4	4	10								
6	Reuß	2	15	9	1	9	1	1	21	4	1	25		25	4	5	4	2	5	21	8	2	9	7	1	2	8	8	7	5	7	5	1	10	2	6	1	7	2	4	5	8	4	4					
	Durchschnittspreis	2	17	10½	2	10	11	1	22	9½	2	19½		16	11½	3	5	0½	4	10½	2	10	1½	1	2	6½	8	21	5½	6	6½	1	7	2	7½	1	7½	2	6	4	4½	4	11½						

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

Verzeichnis der
Ämtern des
Revisionshofes
in Berlin.

Er. Königl. Majestät haben mittelst allerhöchster Kabinettsordre vom 29sten April d. J. und der Verordnung vom 21sten Juni, einen Revisions- und Cassationshof für die Rheinprovinzen zu Berlin zu errichten, zum Chef-Präsidenten desselben, mit dem Range eines wirklichen Geheimen Ober-Justizraths, den Präsidenten der Immediat-Justiz-Commission zu Köln und des Obergerichts zu Münster, Sethe, und zu Mitgliedern mit dem Charakter der Geheimen Ober-Revision-Räthe und dem Range der Geheimen Ober-Justiz-Räthe, sofern sie denselben nicht bereits vermöge ihrer bisherigen Dienstverhältnisse gehabt haben: den Geheimen Ober-Tribunals-Rath und Kammerherrn Freiherrn Schilling von Canstadt, den bisherigen Oberlandes-Gerichts-Präsidenten von Reibnitz, den Vice-Präsidenten des Kammergerichts von Trübschler und Falkenstein, den bisherigen Präsidenten des provisorischen Revisionshofes zu Coblenz, von Meusebach, den Professor der Rechte bei der Universität zu Berlin und bisherigen Geheimen Justizrath von Savigny; die Mitglieder der Immediat-Justiz-Commission, nämlich: den bisherigen Appellationsrath zu Düsseldorf, Bölling, den Geheimen Ober-Justizrath Simon, und den Kreisgerichts-Präsidenten zu Aachen, Fischernich; ferner: den bisherigen Vice-Präsidenten des provisorischen Revisionshofes zu Coblenz, Krezzer, den bisherigen Rath bei dem Appellationshofe zu Trier, Seypel, den bisherigen Präsidenten des Kreisgerichts zu Köln, Blanchard, und denjenigen des Kreisgerichts zu Düsseldorf, Hardung; den Direktor des Vormundschaftsgerichts Mübler, und den bisherigen Obergerichts-Rath, Friccius; die Geheimen Ober-Revision-Räthe Freiherrn Schilling von Canstadt, von Trübschler und Falkenstein, von Savigny, Simon und Mübler, mit Beibehaltung ihrer bisherigen Ämter; endlich zum General-Prokurator bei dem Revisionshofe: den bisherigen General-Prokurator des provisorischen Revisionshofes zu Coblenz, Eichhorn, und zum General-Advokaten, den bisherigen Regierungsrath zu Düsseldorf, Ruppenthal, beide mit dem Range der Geheimen Ober-Justizräthe, allergnädigst zu ernennen geruhet.

Auch haben Er. Majestät geruhet, dem bei dem Revisionshofe für die Rheinprovinzen angestellten Obersekretär Mertens, den Charakter als Justizrath zu ertheilen.

Die beim Kammergericht angestellten Justizkommissarien Krause, Rehn

hardt, Runowsky und von Zempelhoff, desgleichen die bei dem Stadtgericht zu Berlin angestellten Justizkommissarien Bode und Marschand, sind zugleich zu Anwälten bei dem Revisionshofe für die Rheinprovinzen ernannt und bestellt worden.

Vorstehende Ernennungen werden durch Einrückung in die Amtsblätter hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Köln, den 9. Juli. 1819.

Königl. Immediat-Justiz-Commission.

Den evangelischen Kandidaten der Theologie, Johann Friedrich Georg Gräven, aus Issum, und Peter Johann Rippel, aus Dabringhausen, ist, nach bestandener erster Prüfung, die Erlaubniß zu predigen erteilt worden.

Predigtamts-
Kandidaten
Gräven und
Rippel.

Köln, den 8. Juli. 1819.

Das Königl. Konsistorium.

Der unten näher bezeichnete Mathias Koch, Sohn des in hiesiger Stadt wohnenden Krämers Caspar Koch, ist am 7ten dieses Monats, Nachmittags gegen 1 Uhr, im Rheine, wo er badete, ertrunken.

Berungsfähiger
Mathias Koch
aus Mülheim
am Rhein.

Da die Leiche desselben bisher nicht aufgefunden worden, so ersuche ich sämtliche Polizeibeamten in den an den Rhein gränzenden Gemeinden, wo vielleicht der Strohm den Leichnam absetzen wird, alsbald die gesetzliche Leichenschau zu veranlassen und mir demnächst einen Auszug aus dem Besichtigungsprotokoll mitzuzuhellen.

Mülheim am Rhein, den 11. Juli. 1819.

Der Staatsprokurator,

D y p p e n h o f f.

P e r s o n e n B e s c h r e i b u n g.

Mathias Koch; 15 Jahr alt; von Mülheim am Rhein; war 5 Fuß groß; hatte schwarzbraune Haare; eine bedeckte Stirn; blonde Augenbraunen; blaue Augen; eine lange Nase; gewöhnlichen Mund; gute vollständige Zähne; ein rundes Kinn und ein längliches Gesicht; er war übrigens mager und von blasser Farbe. An der rechten Seite seines Kopfes befand sich ein Muttermahl von der Länge eines Zolls, welches gänzlich von Haaren entblößt war.

Sicherheits-Polizei.

Diebstahl zu
Duisburg.

Dem Beurtschiffer Anton Vielhaber zu Duisburg sind, wahrscheinlich in der Nacht vom 19ten auf den 20sten Juni dieses Jahrs, zwei mit H. K. Nr. 14. und 17. bezeichnete Ballen Tücher aus dem Beurtschiffe entwendet worden.

Diese beiden Ballen haben vier Stück Tücher enthalten, und zwar:

- a) Ein Stück von heller oliven Farbe zu $27\frac{1}{2}$ brab. Elle, im Werth zu 112 Thlr. $11\frac{1}{2}$ stbr., à 30 Schillinge pr. Elle, bezeichnet mit Nr. 598.
- b) Ein Stück von gleicher Farbe, zu $26\frac{1}{2}$ brab. Elle, im Werth zu 95 Thlr. $9\frac{1}{2}$ stbr., à 29 Schillinge pr. Elle, versehen mit Nr. 29.
- c) Ein Stück wollblaues Tuch zu $21\frac{1}{2}$ brab. Elle, zu 134 Thlr. $22\frac{1}{2}$ stbr., die Elle zu 50 Schillinge, bezeichnet mit Nr. 315.
- d) Ein Stück schwarzes Tuch, zu $24\frac{1}{2}$ brab. Elle, à 104 Thlr. 36 stbr. die Elle zu $34\frac{1}{2}$ Schillinge, bezeichnet mit Nr. 401,

wobei noch bemerkt wird, daß in den Tüchern zu a) b) c) zwischen den Mantelstreifen an der einen Seite die Buchstaben I. H. K. und an der andern Seite die Nr. 2 mit gelbem wollenen Garn vor dem Walken, in dem Stück Tuch zu d) hingegen zwar die nemlichen Bezeichnungen, jedoch nach der Apretur mit Seide eingenähet worden sind.

Mit der öffentlichen Bekanntmachung dieses Diebstahls, ergeht zugleich an Jeden die Aufforderung, alle Umstände, die zur Ausmittelung der Thäter, und der gestohlenen Gegenstände dienen können, unverzüglich entweder der Orts-Obrigkeit, oder dem unterzeichneten Inquisitoriate zur Anzeige zu bringen.

Werden, den 14. Juli. 1819.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Personal-Chronik.

Berichtigungen.

Personal-Chronik.

In dem Verzeichnisse der Bürgermeister und Beigeordneten (Amtsbl. 42. Nr. 167) ist ferner zu berichtigen:

- 1) Bürgermeisterei 51. Heerdt. Beigeordneter Reinartz statt unbesezt.
- 2) Bürgermeisterei 55. Büttgen, statt Hicken zu Glehn, l. m. Heusingen zu Büttgen.
- 3) Bürgermeisterei 56. Glehn, statt Weidenfeld zu Glehn, l. m. Weidenfeld zu Birkhoff.
- 4) Bürgermeisterei 59. Norff, statt Beigeordneter Lenßen, l. m. Beigeordnete: Steins zu Norff und Leuffen zu Rosellen.